



Abwassergesetz der Gemeinde Küblis

INHALTSVERZEICHNIS

1. Allgemeines

Art.	1	Geltungsbereich
	2	Öffentliche Anlagen
	3	Private Anlagen
	4	Durchleitungsrechte
	5	Leitungskataster
	6	Haftung der Gemeinde

2. Anschluss der Liegenschaften

Art.	7	Anschlusspflicht
		a) Grundsatz
	8	b) Ausnahmen
	9	Gemeinsame Anschlüsse

3. Art des Abwassers

Art.	10	Abwasserbegriff
	11	Benützungsbefugnis
	12	Gewerbliche Abwasser
	13	Abwasser aus Garagen
	14	Reines Wasser
	15	Besondere Fälle
	16	Aufhebung bestehender Anlagen

4. Bau- und Betriebsvorschriften

Art.	17	Misch- und Trennsystem
	18	Allgemeine Bauvorschriften
	19	Grundwasserschutz
	20	Leistungsarten
	21	Anschluss an öffentliche Kanäle
	22	Verlegung der Leitung
	23	Innendurchmesser (Kaliber) der Anschlussleitungen
	24	Vereinigung von Leitungen, Richtungs- und Kaliberwechsel
	25	Entlüftungen, Zugänglichkeit
	26	Abscheider
	27	Entwässerung tiefliegender Räume
	28	Reinigung der Entwässerungsanlagen
	29	Haftung der Grundeigentümer

5. Bewilligungsverfahren

Art.	30	Bewilligungspflicht
	31	Gesuchsunterlagen
	32	Kontrolle und Abnahme

6. Finanzierung

Art.	33	Grundsatz
	34	Anschlussbeiträge
	35	Betriebskostenbeitrag
	36	Zahlungspflicht
	37	Zahlungsfristen und Verzugszins
	38	Gesetzliches Pfandrecht

7. Straf- und Schlussbestimmungen

Art.	39	Ausnahmebestimmungen
	40	Rechtsmittel
	41	Strafbestimmungen
	42	Übergangsbestimmungen und Inkrafttreten

|

Gesetz über die Abwasseranlagen der Gemeinde Küblis (Abwassergesetz)

1. Allgemeines

Art. 1

Geltungsbereich

Das Abwassergesetz gilt für das Gebiet der Gemeinde Küblis.

Es findet Anwendung auf alle öffentlichen und privaten Abwasseranlagen, für welche es nach seinem Wortlaut oder Sinn eine Bestimmung enthält.

Das Recht des Bundes und des Kantons sowie die Statuten und Verträge mit dem Abwasserverband Mittelprättigau bleiben vorbehalten, soweit das Abwassergesetz nicht aufgrund gesetzlicher Ermächtigung eine abweichende Regelung trifft.

Art. 2

Öffentliche Anlagen

Die Gemeinde Küblis erstellt, betreibt und unterhält zur Ableitung und Reinigung aus öffentlichen und privaten Grundstücken die notwendigen Abwasseranlagen. Diese werden je nach Bedürfnis und nach Massgabe der von der Gemeinde bewilligten Kredite nach dem generellen Kanalisationsprojekt (GKP) ausgebaut.

Der Gemeindevorstand kann den Bau, Betrieb und Unterhalt von Abwasseranlagen Dritten übertragen.

Die Gemeinde ist nicht verpflichtet, für den vorzeitigen Anschluss von Liegenschaften an die öffentlichen Abwasseranlagen Kosten zu tragen.

Art. 3

Private Anlagen

Private Abwasseranlagen, wie Anschlussleitungen, gewerbliche und industrielle Vorbehandlungsanlagen, Abscheider usw., müssen in Übereinstimmung mit dem generellen Kanalisationsprojekt erstellt werden. Die Gemeinde bestimmt den Anschlusspunkt, die Führung und die Dimensionierung der Leitung.

Die Kosten für die Erstellung, den Unterhalt und den Betrieb privater Abwasseranlagen gehen zulasten des Eigentümers.

Die Eigentümer privater Anschlussleitungen sind verpflichtet, andern Grundeigentümern gegen angemessene Entschädigung die Mitbenützung der Leitung zu gestatten. Im Streitfalle entscheidet der Gemeindevorstand.

Durchleitungsrechte

Art. 4

Öffentliche Leitungen werden in der Regel im Strassengebiet oder innerhalb genehmigter Baulinien verlegt.

Muss eine Leitung Privatgrundstücke durchqueren, so sind die Grundeigentümer verpflichtet, die Durchleitung gegen angemessene Entschädigung zu dulden. Die Entschädigung wird im Streitfalle durch die zuständige Enteignungskommission festgesetzt.

Ändern sich später die Bedürfnisse des belasteten Grundstückes, z.B. bei Überbauung, so ist die Leitung auf Kosten der Gemeinde zu verlegen. Diese Pflicht kann bei Erstellung der Leitung durch eine entsprechende Entschädigung wegbedungen werden.

Das öffentlich-rechtliche Durchleitungsrecht ist im Grundbuch anzumerken.

Das Durchleitungsrecht für private Leitungen richtet sich nach Art. 691 ZGB.

Leitungskataster

Art. 5

Über die gesamte Abwasseranlage wird von der Gemeinde ein Katasterplan erstellt und ständig nachgeführt.

Die Grundeigentümer sind verpflichtet, die für die Erstellung und Nachführung des Katasters erforderlichen Angaben zu machen und allfällige notwendige Erhebungen auf ihrer Liegenschaft zu dulden.

Haftung der Gemeinde

Art. 6

Aus der Mitwirkung ihrer Organe bei der Erteilung von Bewilligungen und Kontrolle der Anlagen kann keine Haftung der Gemeinde abgeleitet werden.

2. Anschluss der Liegenschaften

Anschlusspflicht

Art. 7

Alle Liegenschaften im Einzugsgebiet des generellen Kanalisationsprojektes sind an das öffentliche Kanalnetz anzuschliessen.

a) Grundsatz

Liegenschaften ausserhalb des Einzugsgebietes des generellen Kanalisationsprojektes können vom Gemeindevorstand zum Anschluss auf eigene Kosten verpflichtet werden, wenn der Anschluss technisch möglich und nicht mit unverhältnismässig hohen Kosten verbunden ist.

Der Gemeindevorstand kann für den privaten Anschluss Termine setzen.

b) Ausnahmen

Art. 8

Von der Anschlusspflicht kann der Gemeindevorstand im Einverständnis mit dem kantonalen Amt für Gewässerschutz auf Zusehen hin befreien:

- a) Grundstücke, bei denen die Beseitigung des Abwassers auf andere, technisch und hygienisch einwandfreie Art erfolgt und bei denen der Anschluss mit unverhältnismässig hohen Kosten verbunden wäre
- b) Entwässerungsanlagen, die ausschliesslich unverschmutztes Wasser, namentlich Regen- und Kühlwasser führen
- c) Wasser, das ausschliesslich für landwirtschaftliche Betriebe verwendet wird und in eine wasserdichte, geschlossene Jauchegrube abgeleitet wird.

Die nicht angeschlossenen Grundstücke haben auf eigene Kosten das anfallende Abwasser, auf rechtlich einwandfreie Weise, zu beseitigen.

Gemeinsame
Anschlüsse

Art. 9

Werden für mehrere Grundstücke gemeinsame Kanalisationen bewilligt oder wird fremdes Eigentum beansprucht, so haben die Beteiligten vor Baubeginn die daraus entstehenden Rechte und Pflichten (Leitungserstellung und Unterhalt) durch Eintrag im Grundbuch rechtsgültig zu regeln und sich darüber beim Gemeindevorstand auszuweisen.

3. Art des Abwassers

Abwasserbegriff

Art. 10

Unter Abwasser im Sinne dieses Gesetzes wird alles von einem Grundstück und den darauf erstellten Bauten abfliessende, gebrauchte und ungebrauchte Wasser verstanden.

Benützungsbeschränkung

Art. 11

Das dem Kanalnetz zuzuleitende Abwasser muss so beschaffen sein, dass es weder die Anlageteile der Kanalisation und der Kläranlage beschädigt noch deren Betrieb, Unterhalt und Reinigung beeinträchtigt oder das tierische und pflanzliche Leben im Vorflutgewässer gefährdet.

Es ist insbesondere verboten, folgende Stoffe mittelbar oder unmittelbar der Kanalisation zuzuleiten:

- a) Gase und Dämpfe
- b) giftige, feuer- oder explosionsfähige und radioaktive Stoffe
- c) geruchsbelästigende Stoffe
- d) Abflüsse aus Jauchegruben, Mistgruben, Komposthaufen und Futtersilos

- e) Stoffe, deren Beschaffenheit oder Menge in der Kanalisation zu Störungen Anlass geben können, wie Sand, Gerölle, Schutt, Kehrlicht, Asche, Schlacken, Küchenabfälle, Metzgereiabgänge, Textilien, Ablagerungen aus Schlamm Sammlern, Klärgruben, Fett-, Benzin- und Ölabscheidern usw.
- f) dickflüssige und schlammhaltige Stoffe, z.B. Bitumen, Kalk, Stein und Karbidschlamm usw.
- g) Öle und Fette, Bitumen- und Teeremulsionen
- h) grössere Flüssigkeitsmengen mit einer Temperatur über 40° C
- i) säure- und alkalihaltige Flüssigkeiten in schädlichen Konzentrationen

Bestehen Zweifel über die Unschädlichkeit des abzuleitenden Abwassers, so kann der Gemeindevorstand eine Expertise einholen. Entspricht das abzuleitende Abwasser den Anforderungen des Art. 11 Abs. 1 nicht, gehen die Kosten der Expertise zulasten des Grundeigentümers.

Art. 12

Gewerbliches
Abwasser

Abwasser aus Fabriken und gewerblichen Betrieben wird nur in die Kanalisation mit anschliessender Abwasserreinigungsanlage (ARA) aufgenommen, wenn es ausreichend vorbehandelt und für andere Teile der Entwässerungsanlage unschädlich ist. Mit dem Anschlussgesuch für solches Abwasser ist das Projekt der Abwasseranlage beizufügen.

Art. 13

Abwasser
aus Garagen

Das Abwasser aus Garagen muss entsprechend den VSA-Richtlinien und gemäss Art. 26 vorbehandelt werden.

Art. 14

Reines Wasser

Reines Wasser (Kühlwasser, Brunnenwasser, Sickerwasser, Drainagewasser usw.) ist vom Schmutzwasser möglichst fernzuhalten.

Art. 15

Besondere Fälle

Für Abwasser, das für die zentrale Reinigung nicht geeignet ist oder für diese aus andern wichtigen Gründen nicht in Frage kommt, ordnet der Gemeindevorstand im Einvernehmen mit dem kantonalen Amt für Gewässerschutz besondere Arten der Behandlung und Ableitung auf Kosten der Eigentümer an.

Art. 16

Aufhebung
bestehender Anlagen

Mit dem Anschluss an die zentrale Kläranlage sind die bestehenden Einzelreinigungsanlagen, mit Ausnahme der Mineralöl- und Fettabscheider und Anlagen zur Vorbehandlung industrieller Abwasser, ausser Betrieb zu setzen.

4. Bau- und Betriebsvorschriften

Misch- und
Trennsystem

Art. 17

Beim Mischsystem (gemeinsame Ableitung) wird das Schmutzwasser und das unverschmutzte Wasser in einem Kanal der Abwasserreinigungsanlage zugeleitet.

Das Trennsystem (getrennte Ableitung) leitet das Schmutzwasser einerseits und das unverschmutzte Wasser andererseits in zwei voneinander unabhängigen Kanalisationsnetzen ab. Das unverschmutzte Wasser wird in einen Vorfluter geleitet.

Allgemeine
Bauvorschriften

Art. 18

Soweit das vorliegende Gesetz nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt, gelten für den Bau und den Betrieb der Abwasseranlagen folgende Grundlagen:

- a) die bestehenden und zukünftigen eidgenössischen und kantonalen Gesetze und Vorschriften
- b) die neusten Richtlinien des Verbandes Schweizerischer Abwasserfachleute (VSA) über Entwässerung von Liegenschaften, nämlich:
 1. Teil: Hauskanalisation
 2. Teil: Abscheideanlagen
 3. Teil: Abwasser-Einzelreinigungsanlagen
- c) die Vorschriften des Abwasserverbandes Mittelprättigau

Art. 19

Für Linienwahl, Bau und Betrieb von Abwasseranlagen in der näheren Umgebung von Trinkwasserfassungen (Grundwasserschutzzone) sowie in Gebieten mit wichtigen, nutzbaren Grundwasservorkommen, die für künftige Nutzungen Bedeutung haben (Grundwasserschutzareal), gelten die besonderen Vorschriften der Gewässerschutzgesetzgebung.

Leitungsarten

Art. 20

Es werden folgende Leitungsarten unterschieden:

- a) Hausanschlussleitungen: private Leitungen vom Revisionsschacht beim Gebäude bis zur Quartieranschlussleitung oder zur Hauptleitung
- b) Quartieranschlussleitungen: private Leitungen, in denen mehrere Hausanschlussleitungen zusammengefasst sind und die direkt an eine Hauptleitung angeschlossen werden
- c) Hauptleitungen: öffentliche Leitungen, die von der Gemeinde aufgrund des generellen Kanalisationsprojektes erstellt und betrieben werden

Die genaue Abgrenzung zwischen Haus- und Quartieranschlussleitungen einerseits und Hauptleitungen andererseits ist Sache des Gemeindevorstandes.

Anschluss an
öffentliche Kanäle

Art. 21

Die Anschlussleitungen sind gradlinig, frostsicher und wasserdicht zu verlegen.

Der Anschluss an eine Hauptleitung hat mit schiefwinkligen Anschlussformstücken über dem Wasserspiegel des Trockenwetterabflusses zu erfolgen.

Der direkte Anschluss privater Leitungen an Revisionsschächte ist nur ausnahmsweise zulässig.

Verlegung der Leitung

Art. 22

In schlechtem Baugrund und vor allem im Strassengebiet sind die Anschlussleitungen unter- und einzubetonieren. Das Einfüllen der Gräben, das Wiederherstellen der Chaussierung und der Beläge hat auf öffentlichem Gebiet nach den jeweils gültigen Vorschriften von Kanton und Gemeinde zu erfolgen.

Das Gefälle für die Schmutzwasserleitung soll in der Regel mindestens 3 % und für Regenwasser- und Sickerleitungen mindestens 1 % betragen. Kleinere Gefälle sind mit Bewilligung des Gemeindevorstandes gestattet, wenn die Befolgung obiger Vorschriften grosse bauliche Schwierigkeiten und unverhältnismässig hohe Kosten verursachen würde. In diesem Falle sind speziell glatte Rohre zu verwenden und ausreichende Spül- und Reinigungsmöglichkeiten vorzusehen.

Innendurchmesser
(Kaliber) der Anschluss-
leitungen

Art. 23

Das Kaliber der Hausanschlussleitungen vom Revisionsschacht bis zur Quartieranschluss- oder Hauptleitung hat für Einfamilienhäuser mindestens 12 cm, für Mehrfamilienhäuser mindestens 15 cm zu betragen.

Für die Quartieranschlussleitungen sind minimale Innendurchmesser von 20 cm vorzusehen.

Vereinigung von
Leitungen, Richtungs-
und Kaliberwechsel

Art. 24

Bei der Vereinigung mehrerer Leitungen oder, wo betriebstechnische Gründe dies erfordern, sind Revisionsschächte einzubauen. Diese haben bei Tiefen von über 60 cm einen Innendurchmesser von 80 cm aufzuweisen.

Zur Vermeidung von Schlammablagerungen sind in den Schächten die Leitungen als durchlaufende Rinne auszubilden. Seitliche Einläufe sind in der Schachtsohle ebenfalls mit Durchlaufrippen an die Hauptleitung anzuschliessen.

Rohre verschiedener Kaliber sind durch Formstücke miteinander zu verbinden. In der Fliessrichtung darf der Innendurchmesser nie verringert werden. Bei Richtungswechsel sind Bogenformstücke einzubauen.

Art. 25

Alle Abwasseranlagen sind ausreichend zu entlüften und müssen jederzeit zugänglich sein, insbesondere dürfen Schachtdeckel nicht überdeckt werden.

Art. 26

Abwasser aus Räumen, in denen mineralische Öle und Fette sowie feuer- und explosionsgefährliche Stoffe anfallen (Garagen, Reparaturwerkstätten, Autowaschplätze usw.) dürfen nur unter Vorschaltung von geeigneten Mineralölabscheidern in die Kanalisation eingeleitet werden.

Bei Einstellgaragen bis zu 5 Plätzen kann auf einen Mineralölabscheider verzichtet werden.

Für Abwasser aus Grossküchen und fleischverarbeitenden Betrieben sind geeignete Fettabseider einzubauen.

Die Genehmigung der Modelle und der Grössen sowie die zu verwendenden Abscheidersysteme ist Sache des Gemeindevorstandes.

Art. 27

Aus tiefliegenden Räumen, die nicht mit natürlichem Gefälle entwässert werden können, ist das Abwasser durch Pumpen der Kanalisation zuzuleiten. Pumpendruckleitungen müssen über die maximale Rückstauhöhe des öffentlichen Kanals geführt werden. In die Grund- und Zweigleitung von Kellerräumen, die über dem normalen Kanalwasserstand liegen, aber zeitweilig eingestaut werden können, sind selbstständig wirkende Rückstauverschlüsse einzubauen. Diese dürfen aber nur während der Zeit des Wasserabflusses offengehalten werden. An solchen Anlagen sind die im Rückstau liegenden Apparate anzuschliessen.

Falleitungen aus oberen Stockwerken und vor allem Leitungen, die Oberflächenwasser abführen, sind unterhalb des Rückstauverschlusses an die Grundleitung anzuschliessen. Die Angaben über die Rückstauhöhe sind bei der Gemeinde einzuholen. Gegen allfälligen Rückstau aus der Gemeindekanalisation hat sich der Eigentümer der Anlage selbst zu schützen. Die Gemeinde haftet nicht für solche Schäden.

Pumpanlagen und Rückstauverschlüsse müssen dauernd gewartet werden. Der Eigentümer der Anlage ist für deren einwandfreie Funktion verantwortlich.

Art. 28

Die Entwässerungsanlagen müssen dauernd in gutem, betriebsbereitem Zustand gehalten werden.

Entlüftungen,
Zugänglichkeit

Abscheider

Entwässerung
tiefliegender Räume

Reinigung der Entwässerungsanlagen

Schlammfänger, Fett- und Mineralölabscheider sind nach Bedarf zu entleeren. Das Abscheidgut ist auf unschädliche Weise nach Angabe der Gemeinde und auf Kosten des Verursachers zu beseitigen und darf unter keinen Umständen in die Kanalisation oder in ober- und unterirdische Gewässer abgelassen werden. Geruchverschlüsse müssen stets mit Wasser aufgefüllt sein.

Haftung der Grundeigentümer

Art. 29

Die Grundeigentümer haftet für jeden Schaden und Nachteil, der durch fehlerhafte Erstellung, ungenügende Funktion oder mangelhaften Betrieb und Unterhalt seiner Abwasseranlagen verursacht wird.

5. Bewilligungsverfahren

Bewilligungspflicht

Art. 30

Die Erstellung oder Abänderung einer Grundstückentwässerungsanlage ist bewilligungspflichtig.

Gesuchunterlagen

Art. 31

Bewilligungsgesuche sind schriftlich, bei Neu- und Umbauten von Gebäuden gleichzeitig mit dem Baugesuch, unter Beilage der vom Bauherrn und Projektverfasser unterzeichneten Pläne in 2facher Ausfertigung bei der Baubehörde einzureichen. Es sind folgende Unterlagen beizulegen:

- a) Situationsplan der Liegenschaft mit Angabe der Strasse, Haus- und Parzellenummer, der Lage der Haupt- und Anschlussleitung, sowie vorhandener Werkleitungen
- b) Kanalisationsplan (Gebäudegrundriss) Massstab 1:50 oder 1:100 mit Koten. Dieser Plan muss enthalten: sämtliche Anfallstellen unter Bezeichnung ihrer Art und Apparatezahl nebst der Lichtweite, dem Gefälle und dem Material der Ableitung
- c) Detailpläne von Fett-, Öl- und Benzinabscheidern
- d) fachmännische Projekte für die allfällig notwendige Vorbehandlung von gewerblichem und industriellem Abwasser

In einfachen Fällen kann der Gemeindevorstand auf detaillierte Unterlagen teilweise oder ganz verzichten.

Kontrolle und Abnahme

Art. 32

Die Vollendung der Anlage ist der Baubehörde vor dem Eindecken zu melden. Diese überprüft sie, verfügt eventuelle Änderungen und bewilligt die Inbetriebnahme.

Diese Kontrolle entbindet den Bauherrn und den Unternehmer weder von der Pflicht zur eigenen Bauaufsicht, noch von der Verantwortlichkeit der richtigen Ausführung.

6. Finanzierung

Grundsatz

Art. 33

Die Kosten für den Bau, die Erneuerung, den Betrieb und den Unterhalt des öffentlichen Kanalisationsnetzes, der Abwasserreinigungsanlage und deren weiteren gemeinsamen Anlagen (Anteil Gemeinde Küblis) werden nach Abzug der Bundes- und Kantonsbeiträge durch Anschluss- und Benützungsgebühren selbsttragend finanziert.

Anschlussbeiträge

Art. 34

Für neue Anschlüsse an die öffentliche Kanalisation erhebt die Gemeinde einen einmaligen Beitrag, berechnet aufgrund des Zeitwertes der neusten amtlichen Schätzung. Er beträgt:

- a) für gewerbliche und industrielle Bauten und Anlagen mit geringem Wasserverbrauch, wie Fabrikhallen, Lagerhäuser, Kirchen, Turnhallen, Sportanlagen, Schuppen und Ökonomiegebäude usw. 1,5 %
- b) für alle übrigen Gebäude und Anlagen, wie Wohn- und Geschäftshäuser, Hotels, Restaurants, Schulhäuser etc. 2,0 %

Der Beitrag ist für sämtliche zum Anschluss gelangende Bauten, unabhängig davon, ob direkte oder indirekte Anschlüsse vorliegen, zu entrichten. Erhöht sich der Zeitwert gemäss amtlicher Schätzung nach dem Anschluss durch spätere bauliche Veränderungen um mehr als 10 % oder um mehr als Fr. 10 000.--, so ist eine entsprechende Nachzahlung zum gleichen Prozentsatz zu leisten. Diese Nachzahlungspflicht gilt auch für bereits angeschlossene Gebäude und auch dann, wenn die Erhöhung in mehreren Etappen herbeigeführt wird.

Betriebskostenbeitrag

Art. 35

Zur Deckung der Betriebskosten inkl. Kapitalzins und Abschreibung der Abwasseranlagen wird ein jährlicher Betriebskostenbeitrag erhoben. Dieser setzt sich aus einer Grundgebühr und einer Mengengebühr zusammen. Als Grundlage für die Berechnung dient der Wasserverbrauch.

Der Gemeindevorstand setzt die Grundgebühr und die Mengengebühr jährlich aufgrund der effektiven Kosten des Vorjahres fest. Die Grundgebühr darf Fr. 300.-- nicht übersteigen, wobei für Objekte mit über vier Wohnungen die doppelte Gebühr gilt (Fr. 600.--). Der Maximalansatz für die Mengengebühr darf Fr. 4.80 per m³ Wasserverbrauch nicht übersteigen.

Der Beitrag ist auch auf einem allfälligen Bezug aus der eigenen, privaten Wasserversorgung zu entrichten. Er wird nach den Vorschriften der öffentlichen Wasserversorgung durch Zähler ermittelt.

(Neu, GV vom 22.10.04)

(Ab 2005: Grundgebühr Fr. 190.--/Fr. 380.--, Mengengebühr Fr. 2.90 pro m³)

Zahlungspflicht

Art. 36

Die Anschlussgebühr schuldet, wer im Zeitpunkt des Anschlusses Eigentümer bzw. Baurechtsberechtigter der angeschlossenen Liegenschaft war. Den Betriebskostenbeitrag schuldet, wer zu Beginn des Rechnungsjahres Eigentümer bzw. Baurechtsberechtigter war.

Bei Stockwerkeigentum werden die Anschluss- und Betriebskostenbeiträge von der Eigentümergemeinschaft erhoben.

Zahlungsfristen
und
zugszins

Art. 37

Die Anschluss- und Betriebskostenbeiträge sind innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung zu bezahlen. Nach Ablauf der Zahlungsfrist wird ein Verzugszins erhoben, welcher demjenigen für verfallene Gemeindesteuern im betreffenden Rechnungsjahr entspricht.

Gesetzliches
Pfandrecht

Art. 38

Für die Beiträge besteht ein gesetzliches Pfandrecht gem. Art. 162 EG zum ZGB.

7. Straf- und Schlussbestimmungen

Ausnahme-
bestimmungen

Art. 39

Der Gemeindevorstand ist befugt, in Härtefällen Ausnahmen von den Vorschriften dieses Gesetzes zu gewähren.

Eidgenössische und kantonale Vorschriften bleiben vorbehalten.

Rechtsmittel

Art. 40

Gegen die Verfügungen des Gemeindevorstandes kann innert 20 Tagen seit Zustellung beim Verwaltungsgericht des Kantons Graubünden Rekurs erhoben werden.

Strafbestimmungen

Art. 41

Zu widerhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes werden durch den Gemeindevorstand mit Bussen bis zu Fr. 10 000.-- geahndet.

Der Fehlbare ist überdies zur sofortigen Beseitigung oder Abänderung der vorschriftswidrigen Anlage und zum Ersatz eines allfällig entstandenen Schadens verpflichtet. Nötigenfalls kann der Gemeindevorstand auf Kosten des Fehlbaren die Ersatzvornahme anordnen.

Die Bussen sind dem Kanalisationskonto gutzuschreiben.

Art. 42

Dieses Gesetz tritt auf den 1. Januar 1983 in Kraft.

Mit dem Inkrafttreten des Gesetzes werden alle bisherigen Bestimmungen und Beschlüsse betreffend das Kanalisationswesen, insbesondere die Verordnung über die Erweiterung und Benützung der Kanalisation auf Gebiet der Gemeinde Küblis vom 13. November 1965 aufgehoben.

Für den Anschluss von Gebäuden, die nach Inkrafttreten des Gesetzes bewilligt werden, wird die Anschlussgebühr nach neuem, für alle anderen Neuanschlüsse nach altem Recht erhoben. Diese Regelung gilt sinngemäss auch für die Nachbelastung bei Umbauten (Art. 34).

Der Betriebskostenbeitrag wird erstmals für das Jahr 1983 aufgrund des Wasserverbrauchs pro 1982/83 (Ablesung Juni 1983) erhoben. Wo noch keine genaueren Verbrauchszahlen vorliegen, wird auf vergleichbare Fälle abgestellt.

Dieses Gesetz wurde von der Gemeindeversammlung genehmigt am 17. Dezember 1982.

Für die Gemeinde Küblis

Der Präsident

Der Aktuar

sig. Linard Thom

sig. Dietegen Kästli

Art. 35 revidiert, Gemeindeversammlung vom 22. Oktober 2004